

U 12995-16

2-06 O 240/22

Verbraucherzentrale

Bundesverband

27. Feb. 2022

EINGEGANGEN



**LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv), vertr. d. d. Vorstand,
, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin,
Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Procter & Gamble Service GmbH v. d. d. Geschäftsführer,
Sulzbacher Straße 40 - 50, 65824 Schwalbach/Ts.,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer – durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht , Richter am Landgericht
und Richterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden
Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis
zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft
bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen das Produkt
„head&shoulders CLASSIC CLEAN“ in den Verkehr zu bringen,

sofern die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch
(„Warnhinweise“) und die Liste der Bestandteile auf der
Verpackung des Produkts „head & shoulders CLASSIC CLEAN“
nicht leicht lesbar und/oder nicht deutlich sichtbar sind, wie in
der Anlage K1 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein
Aufwendungsersatz i.H.v. 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2022
zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung
i.H.v. 16.500 € bezüglich Ziffer 1 und im Übrigen gegen
Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden
Betrags.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 27 Verbraucher-sozialorientierter Organisationen Deutschland. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben gehört die Wahrnehmung der Verbraucherinteressen und die Förderung des Verbraucherschutzes. Der Kläger ist in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen.

Streitgegenständlich sind die Angaben auf der Verpackung des Produkts „head & shoulders CLASSIC CLEAN“. Auf der Shampooflasche ist die Webseite www.headandshoulders.de aufgeführt, auf dieser wird die Beklagte unter Impressum/Kontakt genannt. Die Beklagte ist die für den deutschen Markt zuständige Gesellschaft des US-amerikanische Konzerns „The Procter & Gamble Company“.

Die Information über Inhaltsstoffe und Warnhinweisen sind auf einem sich auf der Rückseite befindlichen, weißen Aufkleber in dunkelblauer Schrift abgedruckt. Die Schriftgröße entspricht der Größe, die auch andere Kosmetikprodukte aufweisen. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die in Anlage III – VI der Kosmetik-VO (folgend: Kosmetik-VO) aufgeführt sind und für die Warnhinweise zu erteilen sind.

Mit Schreiben vom 12.05.2022 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Erstattung eines Aufwendungsersatzes i.H.v. 260 € auf (Anlage K3). Mit Schreiben vom 30.05.2022 wies die Schwestergesellschaft der Beklagten in deren Namen die geltend gemachten Ansprüche zurück (Anlage K4).

Der Kläger behauptet, die Schriftgröße der Inhaltsstoffe und Warnhinweise betragen für den kleinen Buchstaben „x“ ca. 1 mm. Die nach Art. 19 Abs. 1 Kosmetik-VO verpflichteten Angaben seien nicht leicht lesbar noch deutlich sichtbar dargestellt. Die Buchstaben stünden so eng beieinander, dass sie nur unter erheblichen Anstrengungen

entziffert werden könnten, unabhängig davon, ob die Lichtverhältnisse gut oder schlecht seien.

Der Kläger beantragte ursprünglich:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftliche Handlung das Produkt „head&shoulders CLASSIC CLEAN“ in den Verkehr zu bringen, sofern die in den Anhängen III bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetik VO) aufgeführten Angaben auf der Verpackung des Produkts „head & shoulders CLASSIC CLEAN“ nicht leicht lesbar und/oder nicht deutlich sichtbar sind, wie in der Anlage K1 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Aufwendungsersatz i.H.v. 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2022 zu zahlen.

Der Kläger beantragt nunmehr:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftliche Handlung das Produkt „head&shoulders CLASSIC CLEAN“ in den Verkehr zu bringen, sofern die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch („Warnhinweise“) und die Liste der Bestandteile auf der Verpackung des Produkts „head & shoulders CLASSIC CLEAN“ nicht leicht lesbar und/oder nicht deutlich sichtbar sind, wie in der Anlage K1 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Aufwendungsersatz i.H.v. 260,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.05.2022 zu zahlen.

Die Beklagte rügt die Zulässigkeit der Klageänderung.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Schrifthöhe betrage auf das kleine „x“ bezogen 1,09mm.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2023 die streitgegenständliche Flasche in Augenschein und zu den Akten genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klageänderung ist zulässig, sie ist sachdienlich, § 263 ZPO. Sie dient der Vermeidung eines weiteren Rechtsstreits, denn die vorgetragenen Tatsachen sowie das Unterlassungsbegehren bleiben im Kern unverändert.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung gegenüber der Beklagten nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1, 3a UWG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Kosmetik-VO.

Der Kläger ist aktivlegitimiert nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG.

Es liegt ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Kosmetik-VO vor.

Art. 19 Abs. 1 Kosmetik-VO ist ein Verbraucherschutzgesetz i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG sowie eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 3a UWG (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm, UWG, 41. Aufl. 2023, § 3a Rn. 1.201, OLG München, Urte. v. 22.12.2021 – 29 U 470/18 –, juris Rn. 54.).

Hiernach müssen die Pflichtangaben nach Art. 19 Kosmetik-VO unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar sein.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Dies gilt zunächst für die Liste der Bestandteile.

Eine bestimmte Mindestschriftgröße ist in der Kosmetik-VO nicht bestimmt.

Die Kosmetik-VO bestimmt nur, dass die Angaben deutlich sichtbar und leicht lesbar sein müssen, explizite Angaben an die Schriftgröße existieren nicht. Die Begriffe deutlich sichtbar und leicht lesbar sind hierbei aufeinander bezogen und richten sich nach der Größe, Farbe, Anordnung und dem Untergrund der Schrift. Bei kosmetischen Mitteln sind an die Größe der Schrift keine besonders hohen Anforderungen zu stellen, der zur Verfügung stehende Platz muss optimal ausgenutzt sein. Die Pflichtangaben müssen für einen Käufer als solche erkennbar sein (vgl. Rathke in Sosnitzer/Meisterernst, VO (EG) 1223/2009, 183 El. März 2002, Art. 19 Rn. 108).

Anhaltspunkt für die Beurteilung der Schriftgröße können die Bestimmungen der LMIV für gesundheitsrelevanten Angaben sein. Nach Art. 13 LMIV muss die x-Höhe gemessen an der Mittellinie zur Grundlinie (gemäß Anlage IV LMIV) mindestens 1,2mm aufweisen bei Verpackungen mit weniger als 80cm² Oberfläche. Für den Bereich des HeilmittelwerbeG ist anerkannt, dass auch ein kleines Schriftbild ausreichend sein kann, wenn die Angaben insgesamt unter normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengungen lesbar sind (vgl. BGH 10.12.1986 I ZR 213/84 = GRUR 1987,301).

Vorliegend wird keine der Anforderungen erfüllt. Die Schrift ist unstreitig kleiner als ein Schriftbild von 1,2mm gemessen an dem kleinen „x“ nach Maßgabe der LMIV. Auch steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass das Schriftbild unter normalen Sichtverhältnissen ohne besondere Konzentration und Anstrengung lesbar ist. Es ist nicht ausreichend, wenn einige Mitglieder der Verkehrskreise die Angaben lesen können und andere nicht, denn „leichte Lesbarkeit“ und „deutliche Sichtbarkeit“ verlangt, dass zumindest die Mehrheit die Angaben mühelos lesen kann.

Dies konnte die Kammer, die als potentielle Käufer Mitglieder der angesprochenen Verkehrskreise sind, nicht bestätigen. Die Liste der Inhaltsstoffe weist ein schmales Schriftbild mit zusammengerückten Buchstaben auf. Die Schrift ist in dunkelblau auf weißem Grund gehalten. Die Schrift ist in einer Art gestaltet, die es teilweise gerade noch möglich macht sie zu entziffern, teilweise dies schon nicht mehr möglich ist. Dies gilt bereits für gute Beleuchtung, so dass es nicht weiter darauf ankommt wie die Lesbarkeit bei schlechterer Beleuchtung ist. Im Ergebnis erfüllt die Gestaltung nicht die Anforderungen aus Art. 19 Kosmetik-VO „leicht lesbar“ und „deutlich sichtbar“.

Dies gilt sowohl für die Angabe der Bestandteile, die für die Beklagte nach Art. 19 Abs. 1 g) Kosmetik-VO verpflichtend ist, als auch für die Angaben der besonderen Vorsichtsmaßnahmen nach Art. 19 Abs. 1 d) Kosmetik-VO. Die Beklagte dringt nicht mit ihrem Argument durch, dass ihr Produkt über keine Inhaltsstoffe verfügt, die in den Anhängen III bis VI aufgeführt sind und für die ein Warnhinweis verpflichtend ist. Denn Warnhinweise über solche Inhaltsstoffe sind die verpflichtenden Mindestangaben. Dies bedeutet aber nicht im Umkehrschluss, dass nur diese leicht lesbar und deutlich sichtbar sein müssen. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Angaben (vgl. Rathke in Sosnitza/Meisterernst, VO (EG) 1223/2009 Art. 19 Kennzeichnung, Rn. 57).

Die Systematik und der Wortlaut des Art. 19 Abs. 1d) Kosmetik-VO spricht dafür, dass alle besonderen Vorsichtsmaßnahmen für den

Gebrauch gut sichtbar und leicht lesbar sein müssen auch solche, die nicht verpflichtend sind, aber von der verantwortlichen Person als Vorsichtsmaßnahme gekennzeichnet wurde. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Verordnung, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten (vgl. Art. 1 Kosmetik-VO).

Das Produkt weist solche Warnhinweise auf. Diese sind aus den dargestellten Gründen nicht leicht lesbar und deutlich sichtbar.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 BGB mit Ablauf des Tages an dem die Klägerin die Leistung endgültig verweigerte (30.05.2022).

Der Kläger kann auch die Erstattung der außergerichtlichen Aufwendungen i.H.v. 260,00€ nach § 13 Abs. 3 UWG bzw. § 5 UklG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG i.H.v. 260,00€ verlangen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 24. Februar 2023

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle